

Übersicht Gerichtsurteile

zur Erstattung physiotherapeutischer Leistungen durch private Krankenversicherungen

Für physiotherapeutische Leistungen gibt es keine amtliche Gebührenordnung. Private Krankenversicherungen kürzen Erstattungen deshalb häufig mit Verweis auf die Beihilfesätze oder auf eigene Preislisten. Die folgenden Entscheidungen zeigen, wie Gerichte in solchen Fällen geurteilt haben.

Bundesgerichtshof

Urteil vom 12.03.2003, Az. IV ZR 278/01

Die private Krankenversicherung darf ihre Leistungspflicht bei einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung nicht allein aus Kostengründen auf die günstigste Behandlung beschränken.

Landgericht Köln

Urteil vom 14.10.2009, Az. 23 O 424/08

Eine Kürzung der Erstattung auf die beihilfefähigen Höchstsätze ist nicht zulässig. Die Beihilfesätze sind kein Maßstab für die übliche Vergütung physiotherapeutischer Behandlungen.

„Denn die beihilfefähigen Höchstsätze stellen keinen Anhaltspunkt für die übliche Vergütung physiotherapeutischer Behandlungen dar.“

Amtsgericht Frankfurt am Main

Urteil vom 30.03.2009, Az. 29 C 2041/07-86

Maßgeblich ist, was für Privatversicherte üblich und angemessen ist. Der bloße Verweis der Versicherung auf die Beihilfesätze reicht nicht aus, um eine Rechnung als überhöht zu bewerten.

„Die stete Bezugnahme auf die beihilfefähigen Höchstsätze vermag einen Angriff nicht zu begründen, da es auf die Üblichkeit und Angemessenheit der Preise für die Privatversicherten ankommt.“

Amtsgericht Frankfurt am Main

Urteil vom 15.11.2001, Az. 32 C 24248/98-84

Die private Krankenversicherung muss die Kosten für Heilmittel auch dann erstatten, wenn die Preise deutlich über den Tarifen der gesetzlichen Krankenversicherung liegen.

Amtsgericht Hamburg

Urteil vom 10.10.2007, Az. 20a C 28/07

Das Gericht sah die Abrechnung physiotherapeutischer Leistungen zum 2,3-fachen Satz der Ersatzkassenpreise als übliche Vergütung an.

Bitte beachten Sie

Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen. Ob und in welcher Höhe Ihre Versicherung erstattet, hängt immer von Ihrem individuellen Tarif ab. Diese Übersicht dient Ihrer Information und ersetzt keine Rechtsberatung. Unsere Preise liegen mit dem 1,4- bis 2,0-fachen Satz des GKV-Regelsatzes deutlich unter dem vom Amtsgericht Hamburg als üblich angesehenen Satz.

Stand: 01.11.2026 · Alle Angaben ohne Gewähr.